

Kurztitel

Abkommen über die wirtschaftliche, industrielle, technische und technologische Zusammenarbeit (Ägypten)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 43/2001

Typ

Vertrag – Ägypten

§/Artikel/Anlage

Art. 5

Inkrafttretensdatum

21.11.2000

Index

79/03 Kooperationsabkommen (Kultur, Wissenschaft, Technik)

Text**Artikel 5**

Die wirtschaftliche, industrielle, technische und technologische Zusammenarbeit könnte vorwiegend in folgenden Formen verwirklicht werden:

- Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, Errichtung von Handelsvertretungen und -niederlassungen;
- Technologie- und Know-how-Transfer;
- Kooperationsvereinbarungen zur effizienteren Ausnutzung von Produktionskapazitäten, Minimierung der Produktionskosten und Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit;
- Revitalisierung, Modernisierung, Ausbau, Automation bestehender Anlagen und Industrien, Rüstungskonversion;
- Marketing, Consulting und sonstige Dienstleistungen;
- Erstellung von Feasibility – Studien;
- Organisation und Durchführung von gemeinsamen Seminaren, Symposien und Konferenzen, Austausch von Delegationen und Experten im Wirtschaftsbereich;
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch bei der Erwachsenen-Berufsausbildung;
- Errichtung von Vocational Training Centers;
- Austausch von Patenten und Lizenzen sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechten.

Schlagworte

Handelsniederlassung

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2019

Gesetzesnummer

20001207

Dokumentnummer

NOR40016864